

*Beschluss***Amtsgericht Nürnberg §1684 BGB
Umgangsrecht an Feiertagen nicht im
jährlichen Wechsel**

Das Umgangsrecht des Vaters mit den 8 und 6 Jahre alten Kindern wird hinsichtlich der hohen Feiertage Weihnachten und Ostern wie folgt geregelt:

Der Vater hat das Recht, den Umgang mit den Kindern jährlich Weihnachten vom 1. Weihnachtstag 14.00 Uhr bis zum 2. Weihnachtstag 18.00 Uhr wahrzunehmen. Ostern findet der Umgang jährlich am Ostermontag zwischen 10.00 – und 18.00 Uhr statt. Der regelmäßige Wochenendumgang entfällt an den Osterwochenenden sowie an den Wochenenden vor Weihnachten, sofern zwischen dem ersten Tag des Umgangswochenendes und Heilig Abend weniger als fünf Tage liegen. Dasselbe gilt, wenn Weihnachten auf ein Wochenende fällt.

Beschluss des AG Nürnberg vom 22.07.2005 – 103 F 04343/04

Aus den Gründen:

Dem Kindeswohl entspricht es nach Auffassung des Gerichts am besten, die Hohen Feiertage, die gerade für kleine Kinder einen erheblichen Stellenwert haben, jedes Jahr im gleichen Rahmen zu feiern, damit sie sich nicht jedes Jahr auf eine neue Situation einstellen müssen, sondern wissen, wo sie wann hingehören. Der vom Antragsgegner beantragte jährliche Wechsel war daher zurückzuweisen. Es war vielmehr eine Regelung zu finden, die jedes Jahr gleich ablaufen kann, so dass die Kinder sich darauf einstellen und darauf freuen können.

Nach Auffassung des Gerichts konnte eine solche Regelung nur so aussehen, dass die Kinder den Heiligen Abend und den Ostersonntag mit ihrer Hauptbezugsperson, der Antragstellerin feiern. Das Gericht vermag nicht zu beurteilen, wer von den Parteien die tieferen religiösen Empfindungen hat. Aus dem durch die Anhörung der Kinder bestätigten Sachvortrag der Antragstellerin ergibt sich jedenfalls, dass auch bei ihr die Hohen Feiertage gefeiert werden und dass die Kinder gern mit der Antragstellerin feiern möchten. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass die Kinder diese Tage mit ihrer Hauptbezugsperson, der Mutter und Antragstellerin, feiern sollten. [...]